

4.1

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung-

4.1

Richtlinie

Über die Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugendfreizeiten

vom
02.03.2016

in Kraft seit
01.01.2016

Geändert am:

in Kraft seit:

RICHTLINIE

über die Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Zuschussempfänger

Ortsansässige eingetragene gemeinnützige Vereine und Träger der freien Jugendhilfe bzw. deren Dachorganisationen (z.B. Sportkreisjugend Ludwigsburg) können eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten. Parteien und sonstige politische Organisationen werden nicht gefördert.

2. Zuschussfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe, der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel werden folgende Maßnahmen der Jugendpflege/Jugenderholung bezuschusst:

- a. Freizeiten (auch Wochenendfreizeiten)
- b. Zeltlager
- c. Teilnahme an mehrtägigen Wettbewerben bzw. Wettkämpfen (z.B. Landeskinderturnfest)

3. Grundsätze der Bezuschussung und Förderungsbeträge

Für die Gewährung der Zuschüsse gelten folgende Grundsätze:

- a. Zuschussfähig sind nur Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs), die in Vaihingen an der Enz wohnhaft sind.
- b. Die Teilnehmerzahl muss mindestens 6 Kinder bzw. Jugendliche betragen.
- c. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Teilnehmerzahl und der Dauer der Maßnahme. Zuschussfähig sind Maßnahmen ab einer Dauer von 3 Tagen. Es werden maximal 14 Tage pro Kind bzw. Jugendlichen bezuschusst. An- und Abreisetag zählen als voller Tag.
- d. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 2 € in den Fällen, in denen die Teilnehmer für die Dauer der Maßnahme untergebracht sind bzw. 1 € in allen anderen Fällen.
- e. Die Kinder- und Jugendlichen müssen von geeigneten Betreuungskräften (Leiter und Helfer) betreut werden.
- f. Je angefangene 10 Teilnehmer gibt es einen pauschalen Zuschuss von 2 € bzw. 1 € pro Tag für die Betreuungskräfte der Maßnahme.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind bei der Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz - Finanzwesen bis spätestens 30.04. eines Jahres schriftlich zu stellen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- a. Art und Ort der geplanten Maßnahme
- b. Zeitraum der geplanten Maßnahme
- c. Geschätzte Teilnehmerzahl

5. Abrechnung und Zuschussauszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Hierzu sind ergänzend zum bereits gestellten Antrag noch folgende Angaben zu machen:

- a. Namentliche Aufstellung der tatsächlichen Teilnehmer mit Adress- und Geburtsdaten
- b. Namentliche Aufstellung der Leiter und Helfer
- c. Eine Abrechnung der Maßnahme, die in einfacher Form die Einnahmen und Ausgaben darstellt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Vaihingen an der Enz, 02.03.2016

Maisch
Oberbürgermeister